

2020/342

Beschlussvorlage
II.4 - Abgaben -
Georg Müller



Stadt Monschau

Anwendung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung im Erhebungsjahr 2020

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Beschlussfassung)	01.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages für das Jahr 2020 auszusetzen, bis er über die Frage entschieden hat, ob und ggf. inwieweit die Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Monschau - im Folgenden „FVBS“ - mit Wirkung für das Jahr 2020 rückwirkend geändert wird, mindestens jedoch bis zum 31.12.2020. Die Pflichten aus § 8 der FVBS (Anzeige- und Auskunftspflichten) bleiben hiervon unberührt.

Sachverhalt

Die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Monschau beruht auf der Annahme, dass Touristen im Beitragserhebungsgebiet während des gesamten Jahres die Leistungsangebote der örtlichen Unternehmen des Gastgewerbes, des Einzelhandels und der Dienstleistungsbetriebe zu den branchenüblichen Öffnungszeiten vorfinden. Dieser Tatbestand wurde zumindest in der Zeit vom 18.03. bis mindestens 10.05. 2020 während der sogenannten „Lockdown-Phase“ nicht erfüllt, da das Verbot, Reisende zu „touristischen“ Zwecken zu beherbergen und Geschäftslokale der Gastronomie offenzuhalten, de facto jeglichen Tourismus unterbunden hat.

Dieser Situation hat der Rat bereits in seiner Sitzung am 24.03.2020 Rechnung getragen, indem er auf Antrag der AMU unter anderem städtische Forderungen aus Fremdenverkehrsbeiträgen für 6 Monate zinslos stundete.

Über die im März erfolgte Sofortmaßnahme hinaus ist aus Sicht der Verwaltung eine Entscheidung darüber erforderlich, wie insgesamt mit der Beitragserhebung für 2020 sachgerecht, aber auch rechtskonform umzugehen ist. In diesem Zusammenhang ist folgendes zu beachten:

Da mit dem Tourismus auch zwangsläufig die an ihn geknüpften wirtschaftlichen Vorteile entfielen, fehlte in der Lockdown-Phase jegliche Rechtfertigung, den Aufwand für tourismusbezogene Maßnahmen auf die Unternehmen umlegen zu können.

Die in § 3 (2) der FVBS getroffene Regelung, den erzielten Umsatz grundsätzlich nach dem Ergebnis des vorvergangenen Jahres zu bemessen, dürfte für das Krisenjahr 2020 ebenfalls nicht rechtmäßig sein, da die Anwendung dieses Beitragsmaßstabes auf der Annahme beruht, dass der Umsatz eines Unternehmens von Jahr zu Jahr auf etwa gleichem Niveau liegt bzw. sich stetig fortentwickelt, jedenfalls keine extremen Schwankungen erfährt.

Schließlich dürften auch der fremdenverkehrsbedingte Anteil (Vorteilssatz) des jeweiligen Umsatzes und der Gewinnsatz durch das zeitweilige Ausbleiben des Tourismus wegen durchgreifender Änderung der tatsächlichen Verhältnisse für das Veranlagungsjahr 2020 zu korrigieren sein.

In einer rechtlichen Beurteilung zur Ergreifung von Maßnahmen zur Anpassung der FVBS an die Corona-Krise empfiehlt RA Elmenhorst (er hatte seinerzeit an der Erstellung der FVBS mitgewirkt), abweichend von der bisherigen Regelung im § 3 (2) der FVBS für das Erhebungsjahr 2020 den Umsatz des lfd. Erhebungsjahres heranzuziehen.

Dazu bedarf es aber unter anderem der besonderen Umsätze der beitragspflichtigen Betriebe im Jahr 2020.

Sobald die entsprechenden Auskünfte/Unterlagen hierzu vorliegen und die Überprüfung des Vorteilssatzes/Gewinnsatzes für das „Krisenjahr“ 2020 abgeschlossen ist (frühestens im IV. Quartal 2021), wird die Verwaltung dem Rat eine rückwirkende Änderungssatzung (nur) für das Erhebungsjahr 2020 zur Beschlußfassung vorlegen.

RA Elmenhorst hält es zum gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht opportun, die Satzung komplett außer Kraft zu setzen. Dies sei zum einen bei bloßer Rechtsunsicherheit, ob die Satzung im Fall einer offensichtlichen Äquivalenzstörung infolge zeitweiligen Wegfalls des Tourismus als grundlegende Vorteilsentstehungsvoraussetzung noch rechtswirksam sei oder nicht, nicht erforderlich. Zum anderen würde damit unverhältnismäßig auch die Rechtsgrundlage für die – mutmaßlich wieder regulär mögliche – Beitragserhebung 2021 beseitigt. Zudem könnten hinsichtlich des Jahres 2020 die Beitragspflichtigen nicht einmal mehr gemäß § 8 der FVBS zur Erklärung ihres Umsatzes aufgefordert werden, um die ggf. erforderliche Änderungssatzung vorbereiten zu können.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsplan 2020 sind unter dem Produkt 16-611-01 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Erträge aus Fremdenverkehrsabgaben in Höhe von 360.000 € veranschlagt.

Im lfd. Jahr wurden bisher Erträge in Höhe von rd. 90.000 € (Veranlagungen Vorjahre) zum Soll gestellt.

Anlage/n

Keine